



Sperrfrist: 27. Juni 2011, 10.00 Uhr

27. Juni 2011

## Résumé verschiedener Themen des 18. Tätigkeitsberichts

### Internet

Ist es heutzutage möglich, beim **Surfen im Internet anonym** zu bleiben? Cookies beispielsweise werden immer leistungsfähiger, wenn es darum geht, Web-Browser zu personalisieren. Doch auch ganz abgesehen von dieser Technologie ist zu bemerken, dass der benutzte **Browser** selbst einen **Abdruck** hinterlässt, der ihn eindeutig identifizierbar macht. Diese Feststellung konnte der EDÖB nach der Prüfung und Testanwendung des Algorithmus Panoclick bestätigen (Ziffer 1.3.1).

**Social Networking Services** im Internet bleiben weiterhin ein Thema. Da es hierbei regelmässig um internationale Sachverhalte geht, ist die Rechtslage kompliziert. Die Internet-Nutzer sind gut beraten, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und persönliche Daten nur mit Bedacht zu veröffentlichen (Ziffer 1.3.7).

Die gesetzliche Grundlage zur **Bearbeitung von Personendaten in einem elektronischen Geschäftsverwaltungssystem (GEVER) auf Bundesorganebene** befindet sich im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz. Die entsprechende Bestimmung genügt jedoch nicht als rechtliche Grundlage für ein überdepartementales GEVER-System in einem automatisierten Verfahren (Ziffer 1.3.9).

### Gesundheit

Dank mehrfachem Hinweis von Seiten des EDÖB und entsprechender Stellungnahme in der Ämterkonsultation wurde im Rahmen der **Totalrevision des Epidemiengesetzes** eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Datenschutz geschaffen. Dabei wurde erstmals auch der grenzüberschreitende Datenschutz für sensible Patientendaten geregelt (Ziffer 1.5.1).

Auch im Berichtsjahr hatte sich das Grossprojekt **eHealth Schweiz** mit einigen datenschutzrechtlichen Herausforderungen zu befassen. Sowohl auf dem Gebiet der Informatik als auch des Rechts gab es wichtige Aktivitäten. Hervorzuheben sind hier das Rollenkonzept und die Empfehlung zur rechtlichen Regelung für die Umsetzung der Strategie eHealth (Ziffer 1.5.2).

Ein **Privatspital** hat unbeabsichtigt einem Patienten eine **DVD** ausgehändigt, die nicht nur die ihn betreffenden **Bilddaten**, sondern auch diejenigen von **17 weiteren Patientinnen und Patienten** enthielt. Die Bilddaten waren mit ergänzenden Angaben wie Name der Betroffenen, operierender Arzt, Art des Eingriffs und Datum versehen. Der EDÖB hat umgehend eine Sachverhaltsabklärung durchgeführt (Ziffer 1.5.6).

Der Bund plant die gesetzliche Regelung eines **Diagnoseregisters**, das in einem ersten Schritt die Diagnose Krebs berücksichtigen soll. Die Planung eines solchen Registers stellt



hohe datenschutzrechtliche Anforderungen. Der EDÖB hat sich in der Arbeitsgruppe entsprechend engagiert (Ziffer 1.5.8).

### **Versicherungen**

Die Motorfahrzeugversicherungen betreiben eine elektronische Datenplattform, den «**Car Claims Information Pool**» zur **Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs**. Der EDÖB hat diese Plattform geprüft und konnte feststellen, dass das System grundsätzlich datenschutzkonform angelegt ist. Sind bei bestimmten Punkten noch Verbesserungen nötig, erarbeitet er mit den Beteiligten pragmatische Lösungen (Ziffer 1.6.1).

Mehrere **Krankenversicherer** haben versicherte Personen mit einer bestimmten Medikation direkt angeschrieben und sie **auf günstigere gleichartige Medikamente hingewiesen**. Dieses Vorgehen mag aufgrund des Kostendrucks im Gesundheitswesen zwar als sinnvoll erscheinen, stellt aber eine Datenschutzverletzung dar (Ziffer 1.6.3).

### **Justiz/Polizei/Sicherheit**

Das **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** (BÜPF) soll an die technische Entwicklung angepasst werden und ausdrücklich auch das Internet, also den E-Mail-Verkehr und die Internettelefonie, erfassen. Im Rahmen der Ämterkonsultation zur Revision des BÜPF hat der EDÖB zu diversen Punkten seine Vorschläge eingebracht (Ziffer 1.4.9).

### **Arbeitsbereich**

Internationale Unternehmen führen vermehrt **zentralisierte Human-Resources-Abteilungen**. Als Folge davon werden schweizerische Tochtergesellschaften immer häufiger dazu aufgefordert, die **Personendaten** ihrer Angestellten an die Muttergesellschaft ins Ausland bekannt zu geben (Ziffer 1.7.1).

### **Handel, Wirtschaft, Finanzen**

In Zeiten der Globalisierung gewinnt die **Datenübermittlung ins Ausland** im Rahmen eines «**Outsourcing**» – gerade bei internationalen Konzernen – zunehmend an Bedeutung. Aus Gründen der Arbeitsteilung wird heutzutage zudem oftmals für die Bearbeitung der Daten ein Unterauftragnehmer beigezogen. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen **datenschutzrechtlichen Voraussetzungen** die Datenübertragung und damit auch die Übermittlung an einen Auftrag- und Unterauftragnehmer im Ausland zulässig sind (Ziffer 1.8.2).

Auf den **Adresshandel** spezialisierte Firmen beschaffen **verschiedene Verbraucherdaten**, um sie **an Dritte zu verkaufen**. Eine solche Datenbearbeitung ist zulässig, soweit sie die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung, namentlich die Grundsätze der **Zweckbindung** und der **Transparenz**, einhält. Die betroffenen Personen müssen sich gegen die Verwendung ihrer persönlichen Informationen zu kommerziellen Zwecken wehren und Auskunft über alle sie betreffenden Daten erhalten können (Ziffer 1.8.4).

Die Praxis der kantonalen Betreibungsämter in Bezug auf die **Bekanntgabe von Betreibungsregisterauszügen** ist uneinheitlich. Gewisse Ämter geben nur Daten der vergangenen zwei Jahre bekannt, andere wiederum der letzten fünf Jahre. Und einige informieren über Betreibungsdaten, die sie von Gesetzes wegen nicht mehr offen legen dürften. Die Oberaufsicht über die Ämter liegt beim BJ, welches die notwendigen Schritte einleiten wird (Ziffer 1.9.1).



Bei der **Bearbeitung von Bonitätsdaten durch Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien** stehen zwei Themenbereiche im Vordergrund. Zum einen geht es um die **Korrektur** und **Löschung** falscher Daten, ein Unterfangen, das sich in der Praxis als sehr schwierig und zeitraubend erweist. Zum anderen werden dank der heutigen technischen Möglichkeiten immer mehr Personendaten gesammelt und miteinander verknüpft, so dass daraus **Persönlichkeitsprofile** entstehen können. Angesichts dieser Entwicklung wird der EDÖB bei den Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit weitere Abklärungen vornehmen (Ziffer 1.9.2).

### Verschiedenes

Im Rahmen der **Volkszählung** kontrollierte der EDÖB ein privates Institut, das im Auftrag des Bundesamts für Statistik (BFS) Personendaten bearbeitet. Grundsätzlich stellte er fest, dass sich die beteiligten Parteien dafür einsetzen, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu realisieren. Die Kontrolle ist noch nicht abgeschlossen (Ziffer 1.1.1).

Wer «**Löschen**» sagt, meint **nicht immer auch endgültiges Entfernen**. Diese altbekannte Tatsache musste der EDÖB im Rahmen der Ämterkonsultation zur Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) von Neuem zur Kenntnis nehmen. In seinen beiden Stellungnahmen riet er dazu, die **Löschung im UID-Register** rechtlich klar zu regeln (Ziffer 1.1.4).

Das **Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr** (Via sicura) weist aus Sicht des Datenschutzes verschiedene Schwachpunkte auf. Der EDÖB regte Verbesserungen insbesondere in den Bereichen Anonymisierung, Bekanntgabe der Daten und Blackbox-Aufzeichnungen an (Ziffer 1.2.1).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führte Tests mit der so genannten **Abschnittsgeschwindigkeitskontrolle** durch und unterbreitete dem EDÖB das Projekt im Vorfeld. Aus datenschutzrechtlicher Sicht hatte er nichts gegen diese Art der Kontrolle einzuwenden (Ziffer 1.2.2).

Die **Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen** bildete auch in diesem Jahr den Ausbildungsschwerpunkt des EDÖB. In diesem Zusammenhang hat er gemeinsam mit dem Rat für Persönlichkeitsschutz die multimediale Kampagne «NetLa – meine Daten gehören mir!» lanciert. Sie bringt Kindern von 5 bis 14 Jahren die Bedeutung der Persönlichkeit und des Persönlichkeitsschutzes näher. Die Kampagne wurde anlässlich des **5. Europäischen Datenschutztages** der Öffentlichkeit präsentiert (Ziffer 3.3).

Im Rahmen des Projekts **GEVER Bund** ist es wichtig, dass die **Erfordernisse des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips** ebenso integriert werden wie die Anforderungen betreffend Informatiksicherheit und Informationsschutz. Der EDÖB hat bei der Programmverantwortlichen Vorbehalte hinsichtlich des Zeitplans für die GEVER-Migration geäußert: Nur ein Aufschub der Frist bis Ende 2013 würde eine Integration der Anforderungen in die Standardprodukte ermöglichen (Ziffer 1.2.11).

### Öffentlichkeitsprinzip

Die Anzahl der eingereichten **Zugangsgesuche nach Öffentlichkeitsgesetz** bewegte sich 2010 mit 239 im Rahmen der Vorjahre. Seit seinem Inkrafttreten zeigt sich die Tendenz, vermehrt Einblick zumindest in Teilen zu gewähren. Insgesamt wurden **32 Schlichtungsanträge** eingereicht, was gut einen Viertel der Fälle ausmacht, in denen die Verwaltung den Zugang eingeschränkt hat. Im Vorjahr waren es 41 Anträge gewesen. Insgesamt konnten im letzten Amtsjahr 34 Schlichtungsanträge abgeschlossen werden. Unter der Leitung des



EDÖB kam es dabei in zehn Fällen zu einer Schlichtung, in 14 Fällen erliess er – da keine einvernehmliche Lösung möglich oder von vornherein ersichtlich war – Empfehlungen. Zum Teil wurden mehrere Schlichtungsanträge miteinander erledigt. In drei Fällen wurde Zugang zu Dokumenten verlangt, die nicht in den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen. Interessanterweise wurden diese Gesuche allesamt von Rechtsanwälten gestellt (Ziffer 2).

### **Publikationen des EDÖB – Neuerscheinungen**

Informationen zu seinen Tätigkeiten in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip publiziert der EDÖB auf seiner Webseite [www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch). Zu den neu aufgeschalteten Inhalten zählen die Erläuterungen zum digitalen Stromzähler (Smart Meter), eine Übersicht über die möglichen Konstellationen bei der Auslagerung von Datenbearbeitungen ins Ausland und eine Comic-Broschüre zu Risiken der digitalen Medien (Ziffer 3.5).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar ([www.derbeauftragte.ch](http://www.derbeauftragte.ch)) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.018

Bestellung per Internet

<http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>